

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. April 1973	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 73	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 131	135
4. 4. 73	Hessisches Krankenhausgesetz GVBl. II 351-16	145
28. 3. 73	Verordnung über die Einziehung von Handwerkskammerbeiträgen GVBl. II 515-6	149

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen*)

Vom 4. April 1973

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 20. Oktober 1972 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag seines Inkrafttretens gemäß Art. 16 Abs. 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Artikel 2

Ausführungsvorschriften

Nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages gilt die Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Hochschulen des Landes Hessen vom 23. Januar 1973 (GVBl. I S. 43) als auf Grund des Art. 12 des Staatsvertrages in Verbindung mit den Bestimmungen des Hochschulgesetzes erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 4. April 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedburg

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 131

STAATSVETRAG über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
(im folgenden: die Länder)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder errichten die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den übrigen Landesregierungen festgelegt.

(3) Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist die Vergabe von Studienplätzen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

(2) Besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren in den Ländern können auf Antrag des jeweiligen Landes gegen Erstattung der entstehenden Kosten von der Zentralstelle durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

Artikel 4

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 5

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt

1. über die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8),
2. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
3. Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung unter Berücksichtigung der von dem Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ermittelten Richtwerte (Artikel 12),
4. über die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
5. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie die Geschäftsordnung und Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
6. den Haushaltsvorentwurf der Zentralstelle,
7. die Feststellung der Jahresrechnung der Zentralstelle,
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. über Anträge nach Artikel 2 Absatz 2.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter anwesend sind. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt; in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1, 2, 3 und 9 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 6

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen; sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 5 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 genannten Angelegenheiten geben. Vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses hierzu ist der Beirat anzuhören.

Artikel 7

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 8

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang sobald wie möglich einzubeziehen, wenn für ihn für alle ihn anbietenden staatlichen Hochschulen die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) festgesetzt und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn für die Mehrzahl der ihn anbietenden staatlichen Hochschulen Höchstzahlen festgesetzt sind. Andere Studiengänge und Studiengänge, zu deren Zugangsvoraussetzungen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gehört, können in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) Soweit Studiengänge in das Verfahren einbezogen werden, bestimmen die Rechtsverordnungen der Länder, daß die Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind.

(4) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und weist ihm den Studienplatz zu. Die betreffende Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen. Soweit einem Bewerber ein Studienplatz nicht zugewiesen werden kann, erteilt ihm die Zentralstelle einen ablehnenden Bescheid. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Für Verwaltungsstreitverfahren über Entscheidungen der Zentralstelle im Vergabeverfahren ist ausschließlich das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Zentralstelle ihren Sitz hat.

Artikel 9

(1) Für jede Hochschule ist die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen, wenn ein Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen wird.

(2) Höchstzahlen dürfen im Falle des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist. Dabei ist die Verwirklichung

der in Absatz 3 genannten Ziele anzustreben.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so können Höchstzahlen auch aus Gründen der Hochschulplanung festgesetzt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

1. ein regional gleichmäßiges Bildungsangebot,
2. eine ausgewogene Verteilung der Studienanfänger auf die Hochschulen,
3. die der Berechnung zugrunde gelegten Hochschulen,
4. die Erprobung neuer Studiengänge oder -methoden,
5. den geordneten Aus- oder Aufbau oder die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen.

(4) Die Länder werden bei der Ermittlung und Festsetzung der Höchstzahlen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung (Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3) anwenden.

(5) Höchstzahlen dürfen jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden; dieser beträgt im Falle des Absatzes 2 in der Regel ein Jahr.

(6) Vor der Festsetzung von Höchstzahlen ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, unter Anwendung der Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3) einen Bericht vorzulegen; in ihm hat die Hochschule insbesondere darzustellen:

1. die Zahl der insgesamt aufzunehmenden Studienanfänger und Studenten,
2. die Entwicklung der Zahl der Studenten, der Studienanfänger und der Studienabgänger, des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den letzten fünf Jahren,
3. die der Berechnung zugrunde gelegten sonstigen, insbesondere fachspezifischen und studienorganisatorischen Gegebenheiten.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt wird.

Artikel 10

(1) Für das Vergabeverfahren gilt folgendes:

1. Verteilungsverfahren
Grundsätzlich werden die Studienplätze nach den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamt-

zahl der Studienplätze nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so werden die Studienplätze an diesen Hochschulen nach den für die Studienortwahl maßgeblichen, in den Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) auch in ihrer Rangfolge zu bestimmenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Den verbleibenden Bewerbern wird ein Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch freie Studienplätze vorhanden sind; Satz 2 gilt entsprechend. Kann ein Bewerber gemäß den Sätzen 1 bis 3 an keiner von ihm genannten Hochschule einen Studienplatz erhalten, so bietet ihm die Zentralstelle einen noch freien Studienplatz an einer anderen Hochschule an.

2. Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so werden die in das Verfahren einbezogenen Studienplätze insgesamt nach den Artikeln 11 und 12 vergeben. Den danach ausgewählten Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz entsprechend den Studienortwünschen zu. Würden dabei auf eine Hochschule mehr Bewerber entfallen, als Studienplätze vorhanden sind, so wird unter ihnen nach den für die Studienortwahl maßgeblichen, in den Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) auch in ihrer Rangfolge zu bestimmenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt. Den verbleibenden Bewerbern wird ein Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch freie Studienplätze vorhanden sind; Satz 3 gilt entsprechend. Kann ein nach Satz 1 zu berücksichtigender Bewerber gemäß den Sätzen 2 bis 4 an keiner von ihm genannten Hochschule einen Studienplatz erhalten, so wird er nicht zugelassen. An seine Stelle tritt der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsgesuch mehrere Hochschulen genannt, so gilt die Bewerbung für die zweite und jede weitere Hochschule in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag.

(3) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsgesuch alternativ mehrere Studiengänge oder Kombinationen von Studiengängen genannt, so gilt die Bewerbung für den zweiten und jeden weiteren Studiengang oder für die

zweite und jede weitere Kombination in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag. Sind mehrere Hochschulen und mehrere Studiengänge genannt, so geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang oder diese Studiengangkombination an erster Stelle genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang oder die Studiengangkombination an zweiter oder an einer weiteren Stelle genannt haben, in der gewählten Reihenfolge berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Im Falle des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach der Qualifikation der Bewerber für das gewählte Studium, Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, können besonders gewertet werden,
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit); die Berechtigung soll grundsätzlich nicht älter als acht Jahre sein.

Hierbei kann auch vorgesehen werden, daß die Maßstäbe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 für einen bestimmten Teil der Studienplätze kombiniert werden oder daß im Rahmen von Satz 1 Nummer 2 die Qualifikation mit zu berücksichtigen ist.

(2) Folgenden Bewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten:

1. Bewerbern, für die eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu fünfzehn vom Hundert),
2. ausländischen und staatenlosen Bewerbern (bis zu acht vom Hundert).

(3) Bei gleichem Rang nach Absatz 1 oder gleicher außergewöhnlicher Härte (Absatz 2 Nummer 1) haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absätze 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) geleistet haben. Diesen Bewerbern darf aus einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen, die seit Beginn ihres

Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen.

(4) Die Auswahl unter ausländischen und staatenlosen Bewerbern (Absatz 2 Nummer 2) erfolgt in erster Linie nach der Qualifikation. Daneben können nach Maßgabe der Rechtsverordnungen der Länder besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Bewerbers in der Bundesrepublik Deutschland sprechen. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist.

(5) Die Rechtsverordnungen der Länder können für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, vorsehen, daß die Auswahl auf Grund von während des bisherigen Studiums erworbenen Leistungsnachweisen erfolgt. Studienanfänger sind Bewerber, die für die Fachrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren.

(6) Die einzelnen Länder sollen folgenden Bewerbern vorab je einen bestimmten Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten:

1. aktiven Sanitätsdienstanwärtern der Bundeswehr für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie (bis zu zwei vom Hundert),
2. Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben (bis zu zwei vom Hundert).

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt ist.

(8) Für die Bewertung der Reifezeugnisse und der Zeugnisse der Fachhochschulreife sind einheitliche Maßstäbe zu entwickeln, um im gesamten Geltungsbereich des Staatsvertrages eine gerechte Zulassung nach dem Grad der Qualifikation zu gewährleisten. So lange solche Maßstäbe noch nicht entwickelt sind, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Für jedes Land werden jährlich die Durchschnittsnoten aller Reifezeugnisse festgestellt. Aus dem Ergebnis der einzelnen Länder wird eine Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder ermittelt. Unterschreitet die Durchschnittsnote eines Landes die Gesamtdurchschnittsnote, so werden für das Vergabeverfahren die Noten der Reifezeugnisse dieses Landes um

die Differenz heraufgesetzt, im umgekehrten Fall entsprechend herabgesetzt.

Entsprechendes gilt für Zeugnisse der Fachhochschulreife.

Einzelheiten werden vom Verwaltungsausschuß beschlossen.

Artikel 12

(1) Die Länder regeln durch Rechtsverordnungen

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 und 11),
2. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern ausgewählt wird; hierbei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
3. in welchen Fällen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind (Artikel 8 Absatz 3),
4. Bestimmungen nach Artikel 8 Absatz 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freibleibender Plätze, auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Einzelheiten der Einbeziehung von Studiengängen,
8. die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung unter Berücksichtigung der vom Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ermittelten Richtwerte (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3).

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen.

(3) Den Rechtsverordnungen der Länder ist für Vergabeverfahren, deren Bewerbungsfrist vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages endet, die Anlage zugrunde zu legen, soweit nicht vorher übereinstimmende andere Regelungen getroffen werden.

Artikel 13

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Be-

völkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die nach den Rechtsverordnungen der Länder für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1 000,— geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

(4) Beruht die Zuweisung eines Studienplatzes durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers,

so nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist sie sonst fehlerhaft, so kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme abgeschlossen.

Artikel 16

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Diese teilt den Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften Jahres nach seinem Inkrafttreten. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß der Staatsvertrag mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.

(3) Die Länder sind verpflichtet, auf Antrag eines Landes die Regelungen des Staatsvertrages nach Ablauf von drei Jahren seit seinem Inkrafttreten zu überprüfen.

(4) Nach Außerkrafttreten des Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung des Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Artikel 17

(1) Die Einberufung der ersten Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Beirats erfolgt durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes.

(2) Bis zur Einstellung des erforderlichen Personals der Zentralstelle werden deren Geschäfte vorläufig von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes geführt. Die dem Sitzland hierfür und für die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen entstehenden Kosten werden dem Sitz-

land in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 von den Ländern erstattet.

(3) Auf Einzelantrag sind die Bediensteten der Zentralen Registrierstelle der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz von der Zentralstelle nach den für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse im Sitzland maßgebenden Vorschriften zu übernehmen.

Artikel 18

Soweit für eine Übergangszeit zum Studium an einer Fachhochschule auch

solche Bewerber berechtigt sind, die nach früherem Recht die Vorbildung zum Besuch einer Ingenieurschule oder einer Höheren Fachschule erworben hatten, können die Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) bestimmen, daß ihnen ein bestimmter Teil der Studienplätze vorbehalten wird und daß die Auswahl unter ihnen abweichend von Artikel 11 Absatz 1 nur nach der Zeitdauer erfolgt, die seit dem Erwerb der Berechtigung verstrichen ist.

Stuttgart, den 20. Oktober 1972

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Goppel

Für das Land Berlin:

Grabert

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Mevisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Peter Schulz

Für das Land Hessen:

Hemfler

Für das Land Niedersachsen:

Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Meyer

Für das Saarland:

Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Stoltenberg

zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972

Bestimmungen für die Auswahl von Studienbewerbern

A. Auswahl im Falle des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1

1. Allgemeines

1.1 Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1.1.1 sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden (Nummer 2),

1.1.2 vierzig vom Hundert an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit), ausgewählt werden (Nummer 3).

1.2 Folgenden Bewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der Studienplätze vorzubehalten:

1.2.1 Studienbewerbern, für die eine Versagung der Zulassung nach Nummer 1.1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu fünfzehn vom Hundert),

1.2.2 ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern (bis zu acht vom Hundert).

1.3 Die einzelnen Länder sollen folgenden Bewerbern vorab je einen bestimmten Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten:

1.3.1 aktiven Sanitätsdienstanwärtern der Bundeswehr für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie (bis zu zwei vom Hundert),

1.3.2 Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben (bis zu zwei vom Hundert).

1.4 Sind für die Vergabe nach Nummern 1.2 und 1.3 weniger geeignete Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden frei bleibende Studienplätze nach Nummer 1.1 vergeben.

1.5 Stützt sich eine Bewerbung auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

2. Auswahl nach Eignung und Leistung

2.1 Der Rang der Bewerber bestimmt sich aus der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.10.

2.2 Bei Bewerbern, die die Reifeprüfung an einem Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, bestimmt sich der Rang nach der Durchschnittsnote, die gebildet wird aus den Noten des Reifezeugnisses und den nicht im Reifezeugnis enthaltenen Noten der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer. Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie dem gewählten Studienfach entsprechen. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden auch gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Falls das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde enthält, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie zu bilden.

2.3 Enthält das Reifezeugnis den Hinweis, daß es erteilt ist auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971) oder auf der Grundlage der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972, so richtet sich der Rang der Bewerber nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

2.4 Bei Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die mit dem Abschluß an einer Fachhochschule, Ingenieurschule, Höheren Fachschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde, bestimmt sich

der Rang nach der im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtnote, anderenfalls nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten.

- 2.5 Auf Zeugnisse der Fachhochschulreife, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, findet Nummer 2.2 entsprechende Anwendung.
- 2.6 Der Rang der Bewerber mit anderen Hochschulzugangsberechtigungen bestimmt sich grundsätzlich nach der darin ausgewiesenen Gesamtnote, anderenfalls grundsätzlich nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten. Erforderlichenfalls setzt das zuständige Kultusministerium eine Note fest; hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.
- 2.7 Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht aufgerundet.
- 2.8 Bei Bewerbungen für das Studienfach Pharmazie wird bei Bewerbern, die aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt Seite 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben, die nach den vorstehenden Nummern maßgebliche Note oder Durchschnittsnote um 1,0 verbessert.
- 2.9 Bei Studiengängen, zu deren Zugangsvoraussetzungen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gehört, können die Rechtsverordnungen (Artikel 12) vorsehen, daß sich der Rang auch oder ausschließlich nach dem Ergebnis dieser Prüfung bestimmt.
- 2.10 Bei Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die an den Bewerber besondere Anforderungen stellt, können die Rechtsverordnungen (Artikel 12) vorsehen, daß die nach den vorstehenden Nummern maßgebliche Durchschnittsnote bis zu 0,5 verbessert wird.

3. Auswahl nach Wartezeit

- 3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Berechtigung für das gewählte Studium erworben wurde; der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang. Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Zeugnisse des

vorangegangenen Jahres gewertet; dies gilt nicht, wenn die Prüfung vor dem Jahr 1967 abgelegt wurde.

- 3.2 Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor weniger als acht Jahren erworben haben. Maßgebend für die Frist ist der Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung beantragt wird.
- 3.3 Ausnahmen von Nummer 3.2 sind zulässig, zum Beispiel für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn das Studium in der gewünschten Fachrichtung eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt.

4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- 4.1 Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten werden Studienplätze an solche Bewerber vergeben, die nach den Nummern 2 und 3 in keinem der gewählten Studiengänge zugelassen werden. Die Berücksichtigung erfolgt allein an der an erster Stelle gewählten Hochschule und in dem an erster Stelle gewählten Studiengang oder in der an erster Stelle gewählten Studiengangkombination.
- 4.2 Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages mit Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.
- 4.3 Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:
 - 4.3.1 besondere soziale und familiäre Umstände, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums des betreffenden Studiengangs an der gewählten Hochschule erfordern,
 - 4.3.2 Nachteile, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,
 - 4.3.3 Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.
- 4.4 Die Auswahl unter den in Betracht kommenden Bewerbern wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen.

5. Bevorzugte Zulassung

Die in Artikel 11 Absatz 3 genannten Bewerber sind bevorzugt zuzulassen, wenn

- 5.1 bei Beginn ihres dort genannten Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder
- 5.2 sie bei einer früheren Bewerbung auf Grund ihrer Eignung (Nummer 2) oder der Wartezeit (Nummer 3) zugelassen worden wären.

B. Auswahl in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 3

6. Für die Studienortwahl maßgebliche Gründe

In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 3 werden die Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge vergeben:

- a) erster Wohnsitz der Familie (Ehegatte, Kinder) des Studienbewerbers am Studienort, im

Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

- b) erster Wohnsitz der Eltern des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
- c) erster Wohnsitz des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
- d) keiner der vorgenannten Gründe.

Im Sinne des Satzes 1 Buchstaben a bis c gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort. Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne der vorstehenden Regelung als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend.

Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl nach den Artikeln 11 und 12.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Krankenhausgesetz¹⁾

Vom 4. April 1973

Erster Abschnitt

Sicherstellung der Krankenhausversorgung und Finanzierung

- § 1 Sicherstellungsauftrag
- § 2 Krankenhausfinanzierung und Krankenhausbetriebsführung

Zweiter Abschnitt

Krankenhausbedarfsplan

- § 3 Ziel der Krankenhausbedarfsplanung
- § 4 Versorgungsgebiete
- § 5 Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan
- § 6 Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes
- § 7 Verfahren und Zuständigkeit

Dritter Abschnitt

Pflichten der Krankenhausträger

- § 8 Geltungsbereich
- § 9 Zentraler Bettennachweis
- § 10 Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus
- § 11 Ärztliche und pflegerische Versorgung
- § 12 Krankenhauskonferenz
- § 13 Datenverarbeitung im Krankenhauswesen
- § 14 Schutz vor Datenmißbrauch

Vierter Abschnitt

Innere Strukturen der Krankenhäuser

- § 15 Geltungsbereich
- § 16 Aufgliederung nach Fachgebieten
- § 17 Mitarbeiterbeteiligung
- § 18 Privatstationen
- § 19 Förderungsvoraussetzungen

Fünfter Abschnitt

Förderung sonstiger Einrichtungen

- § 20 Förderung von Wohnheimen
- § 21 Förderung von Schulen

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 22 Verordnungsermächtigung
- § 23 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Sicherstellung der Krankenhausversorgung und Finanzierung

§ 1

Sicherstellungsauftrag

(1) Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Landes-

¹⁾ GVBl. II 351-16

wohlfahrtsverband stellen die Krankenhausversorgung der Bevölkerung sicher.

(2) Diese Aufgabe kann durch die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern in öffentlicher sowie in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft erfüllt werden.

§ 2

Krankenhausfinanzierung und Krankenhausbetriebsführung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich an den Kosten der Krankenhausfinanzierung mit einer vom Land zu erhebenden Krankenhausumlage nach Maßgabe des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes. In die Umlage ist nach Abzug der vom Bund zu erbringenden Leistungen die Hälfte aller Kosten einzubeziehen, die von der Öffentlichen Hand nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) und nach diesem Gesetz zu tragen sind.

(2) Krankenhäuser sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Sie sind verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens auszurichten.

(3) Krankenhäuser sind als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe zu verwalten. Für die Krankenhäuser kommunaler Träger bestimmt der Hessische Sozialminister im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern durch Verordnung, nach welchen Vorschriften über die Eigenbetriebe diese Krankenhäuser geführt werden sollen.

(4) Abs. 3 gilt bezüglich der Regelung der Vermögensverwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und -prüfung für private und freigemeinnützige Krankenhäuser entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Krankenhausbedarfsplan

§ 3

Ziel der Krankenhausbedarfsplanung

(1) Die Krankenhausbedarfsplanung soll die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen durch die Entwicklung eines bedarfsgerecht gegliederten Systems leistungsfähiger Krankenhäuser sicherstellen.

(2) Der Krankenhausbedarfsplan weist, unterteilt nach Versorgungsgebieten, den

Bedarf an Krankenhausbetten nach Zahl und Standort aus und führt die Krankenhäuser auf, die zur Deckung dieses Bedarfs berangezogen werden.

§ 4

Versorgungsgebiete

(1) Bei der Aufstellung des Krankenhausbedarfsplanes sind Versorgungsgebiete zu bilden, in denen die Krankenhäuser nach fachlichen und organisatorischen Erfordernissen zu einem bedarfsgerecht gegliederten System zusammengefaßt werden.

(2) Die Krankenhäuser sind entsprechend dem Bedarf des Versorgungsgebietes nach ihrer Größe, Ausstattung und Zweckbestimmung aufeinander abzustimmen. Dabei ist nach Allgemeinen Krankenhäusern, Fach- und Sonderkrankenhäusern zu unterscheiden.

§ 5

Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan

(1) Krankenhäuser, die zur Deckung des ermittelten Bedarfs erforderlich sind, werden unter Angabe der planmäßigen Bettenzahl in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen. Der Bedarf ist insbesondere nach der Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsstruktur, der Krankenhäufigkeit, der Verweildauer, der Bettenausnutzung und der Morbidität zu bestimmen.

(2) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 festgestellten Bedarfs sind nach § 6 Abs. 1 KHG die Programme zur Durchführung des Krankenhausbauens und deren Finanzierung aufzustellen.

§ 6

Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes

(1) Der Krankenhausbedarfsplan und die Programme nach § 5 Abs. 2 sind vom Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen und nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden aufzustellen und fortzuschreiben. Sie bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die sonstigen wesentlich Beteiligten, die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KHG anzuhören sind.

(3) Der Krankenhausbedarfsplan und seine Änderungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 7

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan werden durch Bescheid festgestellt. Das gleiche gilt für Änderungen des Krankenhausbedarfsplans, die sich aus seiner Fortschreibung ergeben.

(2) Der Träger eines Krankenhauses, das nicht in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen oder aus ihm gestrichen werden soll, ist vor der Feststellung der Nichtaufnahme oder der Streichung zu den Gründen der vorgesehenen Entscheidung zu hören.

(3) Für die Erteilung und Änderung des Feststellungsbescheides ist der Sozialminister zuständig.

Dritter Abschnitt

Pflichten der Krankenhausträger

§ 8

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Krankenhäuser, die in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen sind.

§ 9

Zentraler Bettennachweis

(1) In jedem Versorgungsgebiet wird ein Zentraler Bettennachweis eingerichtet, der die freien Bettenkapazitäten erfaßt und den Krankentransport koordiniert. Er weist den Patienten bei Bedarf stationäre Behandlungsmöglichkeiten nach.

(2) Das Recht des Patienten auf freie Krankenhauswahl bleibt unberührt.

(3) Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Zentralen Bettennachweises trägt das Land.

(4) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, dem Zentralen Bettennachweis ihre freien Bettenkapazitäten zu melden.

(5) Der Zentrale Bettennachweis soll einer Leitstelle des Unfallhilfs- und Rettungsdienstes oder einem Gesundheitsamt angegliedert werden.

(6) Das Nähere, insbesondere über Zahl, Standort und Verfahren des Zentralen Bettennachweises und über Form, Inhalt und Verfahren der Meldungen ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus

(1) Wer nach ärztlicher Beurteilung der stationären Behandlung bedarf, hat Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus. Die Entscheidung über den endgültigen Verbleib im Krankenhaus trifft der zuständige Facharzt.

(2) Der Anspruch auf Aufnahme richtet sich gegen den Träger des Krankenhauses.

(3) Der Krankenhausträger ist nach Maßgabe seiner stationären Behandlungsmöglichkeiten zur Aufnahme von Patienten verpflichtet. Durch die Aufnahme erlangt der Patient einen Anspruch auf eine seiner Krankheit ange-

messene Behandlung, ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder soziale Stellung.

(4) Der Anspruch des Krankenhaus-trägers gegenüber dem Patienten oder seinem Kostenträger auf Übernahme der Behandlungskosten bleibt unberührt.

(5) Unbeschadet der Aufnahme-pflicht nach Abs. 3 besteht die Pflicht zur Hilfe in Notfällen.

§ 11

Ärztliche und pflegerische Versorgung

(1) Der Anspruch des Patienten auf ärztliche und pflegerische Versorgung richtet sich nach Art und Schwere seiner Erkrankung.

(2) Bei der Unterbringung können Sonderleistungen bezüglich der Belegung und Ausstattung des Krankenzimmers gegen zusätzliche Vergütung erbracht werden, wenn dadurch die Leistungen nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Aufnahme in das Krankenhaus und die Sonderleistungen dürfen nicht von dem Abschluß eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages abhängig gemacht werden.

§ 12

Krankenhauskonferenz

(1) Die Krankenhaus-träger des jeweiligen Versorgungsgebietes bilden eine Krankenhauskonferenz. Sie hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit dem Ziel anzuregen, die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser zu verbessern und zur Weiterentwicklung des Krankenhausbedarfsplanes beizutragen.

(2) Der Sozialminister beruft erstmalig die Krankenhauskonferenz ein; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jeder Krankenhaus-träger entsendet einen Vertreter, er hat mindestens eine Stimme. Bei Krankenhäusern mit mehr als zweihundert planmäßigen Betten erhöht sich die Zahl der Stimmen auf je angefangene zweihundert Betten um eine Stimme. Soweit geschäftsordnungsmäßig Ausschüsse gebildet werden, können auch andere Vertreter des Krankenhaus-trägers in die Krankenhauskonferenz entsandt werden.

(4) Die Hessische Krankenhausgesellschaft entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.

§ 13

Datenverarbeitung im Krankenhauswesen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Aufgaben aus dem Bereich der Krankenhausversorgung in ein Verbundsystem der Datenverarbeitung einzubeziehen.

(2) Die Krankenhaus-träger sind verpflichtet, die notwendigen medizinischen und wirtschaftlichen Daten im Bereich der Krankenhausversorgung unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht weiterzuleiten und sich dem Datenverarbeitungssystem anzuschließen, soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Das Nähere, insbesondere

1. die Mitwirkung der Krankenhaus-träger im Verbundsystem der Datenverarbeitung,
 2. die Abgeltung der Kosten durch die Krankenhaus-träger für die Inanspruchnahme des Verbundsystems,
 3. welche medizinischen und wirtschaftlichen Daten nach Abs. 2 weiterzuleiten sind,
 4. der Beginn und der Umfang des Anschlußzwanges sowie die Ausnahme vom Anschlußzwang,
- wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 14

Schutz vor Datenmißbrauch

(1) Jedem Patienten ist bekanntzugeben, daß Daten über seine Person in ein Datenverbundsystem einbezogen werden. Der Patient hat ein Recht auf Auskunft darüber, welche medizinischen Daten über ihn gespeichert und an welche Stellen sie weitergeleitet werden.

(2) Aus dem medizinischen Bereich dürfen Daten über seine Person nur verschlüsselt herausgegeben werden. Nur mit Einverständnis des Patienten ist auch die Weitergabe der Identifizierungsmerkmale zulässig.

(3) Der Zugriff auf die gespeicherten Daten und deren Auswertung ist dem jeweils behandelnden Arzt nur mit Einverständnis des Patienten gestattet; gegen den erklärten Willen des Patienten ist ein Zugriff nicht zulässig. Ist weder die Zustimmung des Patienten, weil er zu einer Willensäußerung nicht in der Lage ist, noch die eines Angehörigen rechtzeitig zu erlangen, so hat der behandelnde Arzt darüber zu entscheiden, ob der Zugriff auf die gespeicherten Daten dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht und in seinem wohlverstandenen Interesse geboten ist.

Vierter Abschnitt

Innere Strukturen der Krankenhäuser

§ 15

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Krankenhäuser, die Förderungsmittel nach § 9 KHG erhalten und für die Kliniken der Universitäten; das Universitätsgesetz und das Hochschulgesetz bleiben unberührt.

§ 16

Aufgliederung nach Fachgebieten

(1) Krankenhäuser sind nach medizinischen Fachgebieten so aufzugliedern, daß die einzelnen Fachabteilungen ein überschaubares Maß nicht überschreiten.

(2) Soweit dies zur Verwirklichung der Ziele der Krankenhausbedarfsplanung erforderlich ist, werden Größe, Ausstattung und Organisation der Abteilungen, Stationen, Funktions- und Pflegeeinheiten und Krankenzimmer durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 17

Mitarbeiterbeteiligung

(1) Die Krankenhausträger haben sicherzustellen, daß ärztliche Mitarbeiter an den Einkünften der zur privaten Liquidation berechtigten Ärzte angemessen beteiligt werden.

(2) An der Verteilung der abzuführenden Einkünfte wirken die ärztlichen Mitarbeiter mit.

(3) Die Krankenhausträger erhalten aus den Einnahmen der privaten Liquidation für die Bereitstellung von Sach- und Personalleistungen ein kostendeckendes Nutzungsentgelt, das pauschaliert werden kann.

(4) Die Grundsätze für die Mitwirkung bei der Verteilung, die Höhe der abzuführenden Einkünfte und Absetzung des Nutzungsentgelts werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.

§ 18

Privatstationen

(1) Privatstationen werden beim Neubau von Krankenhäusern nicht mehr errichtet.

(2) Vorhandene Privatbetten sind in die jeweiligen allgemeinen Stationen des Krankenhauses einzugliedern.

§ 19

Förderungsvoraussetzungen

(1) Krankenhäuser werden in die Förderung nach § 9 KHG nur einbezogen, wenn sie

1. die Verpflichtungen aus dem Dritten und Vierten Abschnitt erfüllen oder
2. die Förderung benötigen, um die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu schaffen.

(2) Die Förderung kann eingestellt werden, wenn die Krankenhäuser ihren Verpflichtungen aus dem Dritten und Vierten Abschnitt nicht nachkommen.

Fünfter Abschnitt

Förderung sonstiger Einrichtungen

§ 20

Förderung von Wohnheimen

Wohnheime und Wohnungen für Krankenhausbedienstete können gefördert werden, wenn diese Förderungsmaßnahmen für die Krankenhausversorgung notwendig sind.

§ 21

Förderung von Schulen

Schulen für die Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Fachpersonals sollen gefördert werden, wenn

1. für das Krankenhaus, dem die Schule zugeordnet ist, die Voraussetzungen nach den §§ 16 bis 18 dieses Gesetzes vorliegen,
2. ein dringendes Bedürfnis an der Errichtung der Schule besteht,
3. die Schule nach Größe und Standort in ein zentrales Ausbildungssystem eingliedert werden kann.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Verordnungsermächtigung

(1) Die Rechtsverordnungen nach §§ 9 Abs. 6, § 13 Abs. 3, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 4 dieses Gesetzes erläßt die Landesregierung.

(2) Im übrigen erläßt der Sozialminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(3) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach Abs. 1 und 2 gelten die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR —) vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014) sinngemäß, soweit nicht durch das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) anderweitige Regelungen getroffen sind.

§ 23

Inkrafttreten

(1) § 2 Abs. 2 bis 4 tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Sozialminister
Dr. Schmidt

**Verordnung
über die Einziehung von Handwerkskammerbeiträgen*)**

Vom 28. März 1973

Auf Grund des § 113 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung vom 10. Oktober 1966 (GVBl. I S. 307) wird auf Antrag der Handwerkskammern verordnet:

§ 1

Die Handwerkskammerbeiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe werden von der Handwerkskammer eingezogen.

§ 2

Die Verordnung über die Einziehung von Handwerkskammerbeiträgen vom 4. März 1971 (GVBl. I S. 69)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 515-6

1) GVBl. II 515-5

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47